



Produktanhang Anlagedienstleistungen

Stand: 1. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I. Anlage von Übernachtgeldern bei der Bank	4
Artikel 1 Leistungsumfang.....	4
Artikel 2 Begrenzung.....	4
Artikel 3 Automatik, Verzinsung.....	4
Abschnitt II. Anlage von Zeitgeldern bei der Bank	6
Artikel 4 Leistungsumfang.....	6
Artikel 5 Aufträge für Zeitgeldanlagen bei der Bank.....	6
Artikel 6 Abwicklung der Zeitgeldanlagen	7
Artikel 7 Vorzeitige Kündigung von Zeitgeldern.....	7
Abschnitt III. Übernachtanlage bei Kreditinstituten.....	8
Artikel 8 Leistungsumfang.....	8
Artikel 9 Automatik, Verzinsung.....	8
Artikel 10 Auswahl des Kreditinstituts, Haftung.....	9
Abschnitt IV. Zeitgeldanlage bei Kreditinstituten.....	10
Artikel 11 Leistungsumfang.....	10
Artikel 12 Aufträge für Zeitgelder bei Kreditinstituten	10
Artikel 13 Auswahl des Kreditinstituts, Haftung.....	10
Artikel 14 Abwicklung der Zeitgeldanlagen.....	11
Abschnitt V. Aufträge zum An- und Verkauf von Wertpapieren.....	12
Artikel 15 Leistungsumfang.....	12
Artikel 16 Auftragserteilung	12
Artikel 17 Auftragsausführung.....	13
Artikel 18 Abwicklung der Wertpapiergeschäfte	13
Artikel 19 Haftung	14
Abschnitt VI. Zugang zu automatisierten besicherten Wertpapierdarlehensprogrammen	15
Artikel 20 Leistungsumfang.....	15
Artikel 21 Bereitstellung von Wertpapieren für ASL-Wertpapierdarlehen	15
Artikel 22 Abschluss der ASL-Wertpapierdarlehen.....	16
Artikel 23 Einzelheiten der Wertpapierdarlehen	17
Artikel 24 Einkünfte aus Darlehensgeschäften, Entgelte und Erträgniszahlungen.....	17
Artikel 25 Unterrichtung.....	17
Artikel 26 Verzug bei der Rückführung fälliger Wertpapierdarlehen.....	17
Abschnitt VII. An- und Verkauf von Devisen	21
Artikel 33 Leistungsumfang	21
Artikel 34 Abwicklung	21
Artikel 35 Kurs.....	21
Abschnitt VIII. Portfolioverwaltung.....	22
Artikel 36 Leistungsumfang.....	22
Artikel 37 Konto und Depot.....	22
Artikel 38 Entnahmen und Zuführungen in Geld	23
Artikel 39 Auskehr des gesamten Wertpapierbestandes und des gesamten Kontoguthabens („Auskehr in specie“)	23
Artikel 40 Berichterstattung.....	23

Produktanhang
zu den Besonderen Bedingungen über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen
für ausländische Notenbanken, Währungsbehörden oder internationale
Organisationen (inkl. EU-Institutionen)

Anlagedienstleistungen

Abschnitt I. Anlage von Übernachtgeldern bei der Bank¹

Artikel 1
Leistungsumfang

Die Bank bietet Kunden, die ein Girokonto bei der Bank unterhalten, eine Fazilität zur automatischen Anlage von Übernachtgeldern bei der Bank (Übernachanlage „Tier 1“) an. Die Kunden müssen einer Offenlegung ihrer Identität und wichtiger Kundendaten durch die Bank an die Zentralbanken des Eurosystems zu den folgenden Zwecken zugestimmt haben: (a) Analyse der Nutzung der Fazilität zur automatischen Anlage von Übernachtgeldern bei der Bank (Übernachanlage „Tier 1“), (b) Schutz anderer Anbieter von Eurosystem Reserve Management Services und ihrer Kunden vor Schäden durch festgestellte größere Vorfälle wie Cyberangriffe, technische oder operative Ausfälle oder Betrug, (c) Unterstützung von Kredit-/Repo-Geschäften mit dem Kunden, und (d) Verwendung für sonstige Aufgaben oder Beratungsfunktionen des Eurosystems im Rahmen des Mandats der EZB.

Artikel 2
Begrenzung

Guthaben werden nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag berücksichtigt (maximaler Anlagebetrag). Die Bank wird dem Kunden den anfänglichen maximalen Anlagebetrag sowie etwaige Änderungen (üblicherweise im vierteljährlichen Rhythmus) gesondert mitteilen.

Artikel 3
Automatik, Verzinsung

- (1) Das Guthaben des Kunden auf dem Girokonto am Ende eines Geschäftstages wird automatisch bis zur Höhe des maximalen Anlagebetrags in die Übernachtanlage „Tier 1“ einbezogen (Anlagebetrag). Ein gesonderter Auftrag des Kunden ist nicht erforderlich.
- (2) Der Anlagebetrag wird gemäß Zins- und Preisverzeichnis verzinst.
- (3) Die Anlage erfolgt bis zum nächsten Geschäftstag.
- (4) Zinsen werden dem Girokonto des Kunden am ersten Geschäftstag des Folgemonats gutgebracht.

¹ Mit der Entscheidung [\(EU\) 2024/1209 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2024](#) werden angelegte Übernachtgelder und Kontobestände gleich verzinst. Deshalb wird die Bank ab dem Inkrafttreten der Entscheidung zum 01. Dezember 2024 bis auf weiteres keine Übernachteinlage „Tier 1“ anbieten.

- (5) Ist die Unterhaltung des Guthabens in der Übernachteinlage „Tier 1“ entgeltpflichtig („negative Verzinsung“), finden die Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verzinsung entfällt und der Kunde ein Entgelt gemäß Zins- und Preisverzeichnis zu entrichten hat und die Bank das Entgelt dem Girokonto des Kunden am ersten Geschäftstag des Folgemonats belastet.

Abschnitt II.
Anlage von Zeitgeldern bei der Bank

Artikel 4
Leistungsumfang

- (1) Die Bank bietet Kunden, die in der Beitrittsvereinbarung eine entsprechende Wahl getroffen haben, eine Fazilität zur Anlage von Zeitgeldern auf gesonderten Auftrag des Kunden hin an. Hierfür ist ein Girokonto bei der Bank zu unterhalten. Die Mindestanlage beträgt eine Million Euro. Die Bank kann einen maximalen Anlagebetrag für den Kunden festlegen und wird diesen ebenso wie etwaige Änderungen gesondert mitteilen. Anlagebeträge müssen auf ein Vielfaches von 50.000 Euro lauten. Die Bank kann die Annahme von Zeitgeldern verweigern, falls ihr dies aufgrund der Marktsituation erforderlich erscheint.
- (2) Die Zeitgelder müssen eine Laufzeit von mindestens einem Tag und von höchstens zwölf Monaten haben.
- (3) Zeitgelder können angelegt werden:
 - (a) „mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit“ bei Zeitgeldanlagen mit einer Laufzeit von einer Woche
 - (b) „ohne vorzeitige Kündigungsmöglichkeit“ bei Zeitgeldanlagen mit einer Laufzeit zwischen einem Tag und drei Monaten

Artikel 5
Aufträge für Zeitgeldanlagen bei der Bank

- (1) Aufträge für Zeitgeldanlagen bei der Bank sind geschäftstätig bis um 14.00 Uhr einzureichen.
- (2) Die Aufträge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Art des Auftrags („Anlage“ oder „vorzeitige Kündigung“)
 - b) Anlagebetrag
 - c) Zinssatz
 - d) Fälligkeitstag
 - e) Valutatag
 - f) Anlagewährung

Kündigungsmöglichkeit gemäß Artikel 4 (3); fehlt bei Zeitgeldern eine Angabe, geht die Bank davon aus, dass der Kunde eine Zeitgeldanlage „ohne vorzeitige Kündigungsmöglichkeit“ (gemäß Artikel 4 (3) (b)) wünscht.

- (3) Die Bank erteilt dem Kunden eine Auftragsbestätigung mit den Angaben gemäß Abs. 2 sowie dem maßgeblichen Zinssatz gemäß Zins- und Preisverzeichnis oder dem vom Kunden zu entrichtendem Entgelt („negative Verzinsung“) gemäß Zins- und Preisverzeichnis. Die Bank kann hiervon abweichen, falls ihr dies aufgrund der Marktsituation erforderlich scheint. Die Bank wird den Kunden im Voraus unterrichten und hierbei den Geschäftstag bezeichnen, von dem an der abweichende Zinssatz gelten soll.

Artikel 6

Abwicklung der Zeitgeldanlagen

- (1) Die Bank belastet, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, am zweiten Geschäftstag nach dem Geschäftstag, an dem der Auftrag bei der Bank eingegangen ist, das Girokonto des Kunden mit dem Anlagebetrag, soweit dort Guthaben vorhanden ist.
- (2) Bei Fälligkeit des Zeitgeldes schreibt die Bank den angelegten Betrag dem Girokonto des Kunden unter Berücksichtigung der ermittelten Zinsen gut.
- (3) Ist die Anlage entgeltpflichtig („negative Verzinsung“), finden die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kunde ein Entgelt gemäß Zins- und Preisverzeichnis zu entrichten hat und die Bank dem Kunden am Fälligkeitstag den Anlagebetrag abzüglich des Entgelts auf dessen Girokonto zur Verfügung stellt.

Artikel 7

Vorzeitige Kündigung von Zeitgeldern

- (1) Der Kunde kann Zeitgelder „mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit“ (gemäß Artikel 4 (3) (a)) mit zwei Geschäftstagen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen. In diesem Fall beträgt die Verzinsung für den tatsächlich in Anspruch genommenen Teil der Laufzeit €STR OIS mit entsprechender Laufzeit abzüglich 20 Basispunkte. Ergibt sich hieraus ein negativer Satz, ist vom Kunden ein Entgelt in entsprechender Höhe zu entrichten. Art. 6 (2) und (3) gelten entsprechend. Die Verzinsung für den aufgrund der Kündigung nicht in Anspruch genommenen Teil der Laufzeit des Zeitgeldes entfällt.
- (2) In allen anderen Fällen ist die vorzeitige Kündigung von Zeitgeldern ausgeschlossen.

Abschnitt III.
Übernachanlage bei Kreditinstituten

Artikel 8
Leistungsumfang

- (1) Die Bank bietet Kunden, die in der Beitrittsvereinbarung eine entsprechende Wahl getroffen und der Bank einen entsprechenden Dauerauftrag erteilt haben, eine Fazilität zur unbesicherten Einlage von Übernachtgeldern bei ausgewählten Kreditinstituten (Übernachanlage „Tier 2“).
- (2) Hierfür ist ein Girokonto bei der Bank zu unterhalten. Der Mindestanlagebetrag beläuft sich auf 50.000,00 Euro. Anlagebeträge müssen auf ein Vielfaches von 50.000,00 Euro lauten. Die Bank behält sich vor, dem Kunden ein Anlagelimit mitzuteilen.
- (3) Die Anlage erfolgt durch die Bank, jedoch für Rechnung und Risiko des Kunden. Die Bank übernimmt keinerlei Garantie, Bürgschaft oder sonstige Haftung dafür, dass das Kreditinstitut, bei dem die Übernachtanlage „Tier 2“ im Einklang mit den Artikeln 8 ff. dieses Produktanhangs erfolgte, seiner Verpflichtung zur Rückzahlung nachkommt.
- (4) Kreditinstitute im Sinne dieses Abschnitts umfassen auch inländische Stellen der öffentlichen Schuldenverwaltung.

Artikel 9
Automatik, Verzinsung

- (1) Im Rahmen seiner Weisung wird das Guthaben des Kunden auf seinem Girokonto an einem Zahlungsverkehrsgeschäftstag um 16:30 Uhr automatisch in die Übernachtanlage „Tier 2“ einbezogen (Anlagebetrag).
- (2) Sofern ein Geschäft zu Stande kommt (d.h. der Bank ist es gelungen, Mittel bei einem ausgewählten Kreditinstitut zu platzieren), erhält der Kunde eine Vergütung gemäß Zins- und Preisverzeichnis.
- (3) Die Anlage erfolgt bis zum nächsten Zahlungsverkehrsgeschäftstag. Die Bank stellt dem Kunden am nächsten Zahlungsverkehrsgeschäftstag den Anlagebetrag zuzüglich Zinsen auf dessen Girokonto zur Verfügung, sobald und soweit sie diesen vom Kreditinstitut erhalten hat.
- (4) Die Bank unterrichtet den Kunden monatlich im Nachhinein über die abgeschlossenen Geschäfte.
- (5) Ist die Anlage entgeltpflichtig („negative Verzinsung“), finden die Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kunde keine Vergütung erhält sondern ein Entgelt gemäß Zins- und Preisverzeichnis zu entrichten hat und die Bank dem Kunden am nächsten Zahlungsverkehrsgeschäftstag den Anlagebetrag abzüglich des Entgelts auf dessen Girokonto zur Verfügung stellt.

Artikel 10

Auswahl des Kreditinstituts, Haftung

- (1) Die Auswahl des Kreditinstituts obliegt der Bank. Dieses muss ein geldmarktaktives Institut sein und über eine einwandfreie Bonität verfügen. Andere Kriterien für die Auswahl (wie etwa Informationen aus der Mitwirkung an der Bankenaufsicht) wird die Bank nicht heranziehen. Die Bank stellt den Kunden, die eine entsprechende Wahl im Sinne von Art. 8 Absatz 1 getroffen haben, eine Liste der in Betracht kommenden Institute zur Verfügung und wird sie über Änderungen des Kontrahentenkreises informieren.
- (2) Die Bank ist ferner berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Anlagebetrag auf mehrere Kreditinstitute im Sinne des Abs. 1 zu verteilen oder den Anlagebetrag zusammen mit dem anderer Kunden anzulegen oder beides miteinander zu kombinieren. In diesem Fall gelten die Anlagebeträge der Kunden bei jedem der Kreditinstitute anteilig im Verhältnis der Anlagebeträge zueinander angelegt. Die Vergütung errechnet sich in diesen Fällen auf der Basis des gewogenen Durchschnitts der erzielten Marktsätze gemäß dem Zins- und Preisverzeichnis.
- (3) Sollte sich die Bonität eines Kreditinstituts im Sinne des Abs. 1 in einer Weise verschlechtern, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind, wird die Bank keine neuen Geschäfte mehr mit diesem Geschäftspartner abschließen. Laufende Geschäfte bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (4) Die Bank haftet dem Kunden nicht dafür, dass das Kreditinstitut seine Verbindlichkeiten erfüllt, sofern die Bank die Anlage im Einklang mit den vorstehenden Abs. 1 bis 3 vorgenommen hat (kein „Delkredere“).
- (5) Eine Pflicht der Bank zur Benennung des Kreditinstituts/der Kreditinstitute, bei dem/denen die Anlage erfolgt ist, besteht nur im Falle des Zahlungsverzuges.
- (6) Die Bank wird sich bemühen, in einem solchen Fall die Interessen ihres Kunden gegenüber dem Kreditinstitut/den Kreditinstituten wahrzunehmen. Auf Verlangen des Kunden wird sie ihre Rechte gegen das Kreditinstitut/die Kreditinstitute an den Kunden abtreten.

Abschnitt IV.
Zeitgeldanlage bei Kreditinstituten

Artikel 11
Leistungsumfang

- (1) Die Bank bietet Kunden, die in der Beitrittsvereinbarung eine entsprechende Wahl getroffen haben, eine Fazilität zur unbesicherten Einlage von Zeitgeldern bei ausgewählten Kreditinstituten an.
- (2) Hierfür ist ein Girokonto bei der Bank zu unterhalten. Der Mindestanlagebetrag beläuft sich auf 100.000,00 Euro, ein maximaler Anlagebetrag besteht nicht. Anlagebeträge müssen auf ein Vielfaches von 50.000,00 Euro lauten.
- (3) Die Anlage erfolgt durch die Bank, jedoch für Rechnung und Risiko des Kunden. Die Bank übernimmt keinerlei Garantie, Bürgschaft oder sonstige Haftung dafür, dass das Kreditinstitut, bei dem die Zeitgeldanlage im Einklang mit den Artikeln 11 ff. dieses Produktanhangs erfolgte, seiner Verpflichtung zur Rückzahlung nachkommt.
- (4) Artikel 8 Abs. 4 findet Anwendung.

Artikel 12
Aufträge für Zeitgelder bei Kreditinstituten

- (1) Aufträge für Zeitgeldanlagen bei Kreditinstituten sind geschäftstätig bis um 14.00 Uhr einzureichen.
- (2) Die Aufträge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Anlagebetrag
 - b) Fälligkeitstag
 - c) Valutatag
 - d) Zinssatz
- (3) Die Bank erteilt dem Kunden eine Auftragsbestätigung mit den Angaben gemäß Abs. 2 sowie der Verzinsung des Anlagebetrags gemäß Zins- und Preisverzeichnis oder des vom Kunden für den Anlagebetrag zu entrichtenden Entgelts („negative Verzinsung“) gemäß Zins- und Preisverzeichnis.

Artikel 13
Auswahl des Kreditinstituts, Haftung

Art. 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Liste der in Betracht kommenden Institute nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Für Aktualisierungen ist jeweils eine erneute Anfrage erforderlich.

Artikel 14

Abwicklung der Zeitgeldanlagen

- (1) Die Bank belastet (soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart) das Girokonto des Kunden am zweiten Geschäftstag nach dem Geschäftstag, an dem der Auftrag bei der Bank eingegangen ist, mit dem Anlagebetrag, soweit dort Guthaben vorhanden ist.
- (2) Die Bank bringt im Zeitpunkt der Fälligkeit des Zeitgelds den Anlagebetrag zzgl. Zinsen gemäß dem Zins- und Preisverzeichnis dem Girokonto des Kunden gut, sobald und soweit sie diese vom Geschäftspartner erhalten hat.
- (3) Ist die Anlage entgeltpflichtig („negative Verzinsung“), finden die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kunde ein Entgelt gemäß Zins- und Preisverzeichnis zu entrichten hat und die Bank dem Kunden am Fälligkeitstag den Anlagebetrag abzüglich des Entgelts auf dessen Girokonto zur Verfügung stellt.

Artikel 15
Leistungsumfang

- (1) Die Bank bietet Kunden, die in der Beitrittsvereinbarung eine entsprechende Wahl getroffen haben, die Ausführung von Aufträgen zum An- und Verkauf von Wertpapieren an.
- (2) Hierfür sind ein Girokonto und ein Depot bei der Bank zu unterhalten.
- (3) Wertpapiere im Sinne der nachfolgenden Vorschriften sind solche, die die Bank gemäß Art. 6 (1) und Art. 6 (2) des Produktanhangs „Grunddienstleistungen“ verwahrt und verwaltet, mit Ausnahme von Aktien/Anteilsrechten.
- (4) Die Bank führt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus. Hierzu schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (im Folgenden „Ausführungsgeschäft“) ab.
- (5) Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Börsenplatz geltenden Rechtsvorschriften und Usancen, daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners der Bank und etwaiger Clearing Häuser.
- (6) Für die Ausführung meldepflichtiger Geschäfte gemäß Artikel 26 der europäischen Finanzmarktordnung (MiFIR) ist der Kunde verpflichtet der Bank zur korrekten Identifizierung einmalig seinen Legal Entity Identifier (LEI) zu melden. Die Bank ist berechtigt die erforderlichen Meldedaten an die betroffene Handelsplattform weiterzugeben, um eine Meldung an die entsprechende Aufsichtsbehörde zu ermöglichen.
- (7) Die Bank haftet dem Kunden nicht dafür, dass der Geschäftspartner der Bank die im Rahmen des Ausführungsgeschäfts eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, sofern die Bank das Ausführungsgeschäft im Einklang mit den vorstehenden Abs. 1 bis 4 vorgenommen hat (kein „Delkredere“).
- (8) Eine Pflicht der Bank zur Benennung des Geschäftspartners, mit dem die Anlage erfolgt ist, besteht nur im Falle des Zahlungs- oder Lieferverzuges.
- (9) Die Bank wird sich bemühen, in einem solchen Fall die Interessen ihres Kunden gegenüber dem Geschäftspartner wahrzunehmen. Auf Verlangen des Kunden wird sie ihre Rechte gegen den Geschäftspartner an den Kunden abtreten.

Artikel 16
Auftragserteilung

- (1) Aufträge für Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren sind geschäftstätig bis 16:00 Uhr einzureichen, danach eingehende Aufträge gelten erst als am nachfolgenden Geschäftstag eingegangen.
- (2) Die Aufträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Giro- und Depotkontonummer des Kunden bei der Bank
- Geschäftsart „Kauf“ oder „Verkauf“
- Bezeichnung der Wertpapiere inklusive ISIN-Code (oder WKN), Name des Emittenten, Kuponzinssatz, Ausgabe- und Endfälligkeitsdatum
- Nominalbetrag der Wertpapiere
- Ausführungstag
- Valutatag (Erfüllungstag).

- (3) Aufträge müssen auf eine Mio. Euro oder ein Vielfaches davon lauten.
- (4) Die Bank nimmt nur unlimitierte Aufträge entgegen. Aufträge gelten nur für den Tag des Auftragseingangs gemäß Abs. 1.
- (5) Die Bank erhebt keine eigene An- oder Verkaufsprovision, mit Ausnahme eines Transaktionsentgelts entsprechend dem jeweils geltenden Zins- und Preisverzeichnis. Gegebenenfalls anfallende Fremdentgelte trägt der Kunde.

Artikel 17 Auftragsausführung

- (1) Im Falle eines Kaufauftrags ist der Kunde verpflichtet, für die notwendige Deckung des im Auftrag bezeichneten Girokontos am Valutatag (Erfüllungstag) zu sorgen. Im Falle fehlender Deckung ist die Bank im Einzelfall berechtigt, eine Überziehung zuzulassen, sofern die im Übrigen bei der Bank unterhaltenen Vermögenswerte eine ausreichende Sicherheit bieten (Innertageskredit). Verbleibt die Überziehung über Nacht, ist der Betrag der Überziehung zum Spitzenrefinanzierungssatz des Eurosystems zuzüglich 100 Basispunkte zu verzinsen.
- (2) Verkaufsaufträge werden nur bei entsprechendem Depotbestand ausgeführt.
- (3) Die Bank kann die Aufträge nach ihrem Ermessen über eine inländische Börse, über elektronische Handelssysteme wie "Bond -Vision" oder im OTC-Handel mit Geschäftspartnern ausführen. Der Kunde kann anderweitige Weisung geben.
- (4) Sofern der Auftrag des Kunden ausgeführt werden konnte, erteilt die Bank dem Kunden hierüber eine Ausführungsanzeige.

Artikel 18 Abwicklung der Wertpapiergeschäfte

Die Bank erteilt dem Kunden am Valutatag

- (i) im Falle eines Wertpapierverkaufs eine Gutschrift über den von der Bank erhaltenen Verkaufserlös (abzgl. etwaiger Fremdkosten, zzgl. Stückzinsen) auf dessen im Auftrag genanntes Girokonto sowie eine Belastung über die verkauften Wertpapiere auf dessen im Auftrag genanntes Depot;
- (ii) im Falle eines Wertpapierkaufs eine Depotgutschrift über die gelieferten Wertpapiere auf dessen im Auftrag genanntes Depot sowie eine Belastung der von der Bank entrichteten Kaufpreises (zzgl. etwaiger Fremdkosten Stückzinsen) auf dessen im Auftrag genanntes Girokonto.

Artikel 19 Haftung

Sofern die Bank mit der Ausführung des Auftrags in Verzug gerät, haftet sie nach Art. 4 der Besonderen Bedingungen mit der Maßgabe, dass die Haftung der Bank, soweit sie dort auf den unmittelbaren Schaden begrenzt ist, lediglich die Kursdifferenz und den Zinsnachteil umfasst.

Abschnitt VI.
Zugang zu automatisierten besicherten Wertpapierdarlehensprogrammen

Artikel 20
Leistungsumfang

- (1) Die Bank bietet Kunden, die in der Beitrittsvereinbarung eine entsprechende Wahl getroffen haben, den Zugang zu den automatisierten besicherten Wertpapierdarlehensprogrammen der Clearstream Banking SA, Luxembourg an.
- (2) Hierfür sind ein Girokonto sowie ein Depot bei der Bank zu unterhalten.
- (3) Wertpapierdarlehensprogramme im Sinne dieses Abschnitts sind die automatisierten Wertpapierdarlehensprogramme (sog. Automated Securities Lending and Borrowing Services in den Varianten „ASL“, „ASLplus“ und „ASL principal“) nach Maßgabe der General Terms and Conditions und etwaiger ergänzender Bestimmungen der Clearstream Banking Frankfurt und/oder Clearstream Banking SA, Luxemburg.
- (4) Die Bank verschafft dem Kunden Zugang zu diesen Programmen, indem sie auf Weisung, Rechnung und Risiko des Kunden Wertpapiere auf einem gesonderten Depot für Leihezwecke bereitstellt.
- (5) Die Wertpapierdarlehensgeschäfte (ASL-Wertpapierdarlehen) entstehen zwischen dem Kunden und Teilnehmern bei Clearstream Banking SA selbst (Darlehensnehmer). Die Bank übernimmt keinerlei Garantie, Bürgschaft oder sonstige Haftung dafür, dass die Darlehensnehmer ihrer Verpflichtung zur Rücklieferung von Wertpapieren derselben Gattung und Menge oder zur Zahlung des Leiheentgelts nachkommen.
- (6) Der genaue Ablauf der Wertpapierdarlehen ergibt sich aus dem Technischen Handbuch.

Artikel 21
Bereitstellung von Wertpapieren für ASL-Wertpapierdarlehen

- (1) Zur Eingehung von ASL-Wertpapierdarlehen unterzeichnen die Bank, der Kunde, Clearstream Banking Frankfurt und Clearstream Banking Luxemburg ein „Transaction Bank Relationship Management Agreement“ (TBA). Abschluss und Fortbestand eines wirksamen TBA mit allen vorgenannten Parteien ist Voraussetzung für den Abschluss und die Durchführung von ASL-Wertpapierdarlehen und insbesondere für Handlungen und Tätigkeiten der Bank für den Kunden im Zusammenhang mit solchen Wertpapierdarlehen. Weitere Details, insbesondere zur Abwicklung der ASL-Wertpapierdarlehen, ergeben sich aus diesem TBA und den vom Kunden separat abzuschließenden Vereinbarungen mit Clearstream Banking Luxemburg. Ergänzend gelten die nachstehenden Bedingungen. Soweit die nachstehenden Bedingungen Regelungen enthalten, die den Regelungen im TBA widersprechen, gehen die Regelungen im TBA vor. Ein Muster des vom Kunden zu unterzeichnenden TBA findet sich im Anhang zu diesen Bedingungen.
- (2) Der Kunde unterhält auf seinem Depot bei der Bank einen bestimmten Wertpapierbestand. Der Bestand auf diesem Depot steht für Wertpapierdarlehen nicht zur Verfügung.
- (3) Der Kunde eröffnet zur Nutzung des Service ein Sonderdepot (ASL-Sonderdepot) bei der Bank. Der Wertpapierbestand auf diesem Sonderdepot steht für ASL-Wertpapierdarlehen zur Verfügung.

- (4) Der Kunde kann die Bank anweisen, Wertpapiere von seinem Depot auf sein Sonderdepot zu übertragen.
- (5) Mit der Anweisung an die Bank, Wertpapiere vom Depot auf sein Sonderdepot zu übertragen, erklärt der Kunde konkludent, dass
 - Clearstream bevollmächtigt ist, im Namen und für Rechnung des Kunden Wertpapierdarlehen über diese Papiere abzuschließen;
 - die Bank berechtigt ist, zur Erfüllung solcher Geschäfte über den Wertpapierbestand auf dem Sonderdepot zu verfügen oder Clearstream im Namen des Kunden zu solchen Verfügungen zu ermächtigen;
 - die übertragenen Wertpapiere das Eigentum des Kunden sind.
- (6) Die Bank eröffnet ihrerseits bei Clearstream Banking AG, Frankfurt, ein Sonderdepot (CBF-Sonderdepot wegen ASL), auf dem die Überträge des Kunden auf dessen Sonderdepot bei der Bank nachvollzogen werden und überträgt entsprechend Wertpapiere von ihrem allgemeinen CBF-Depot auf dieses CBF-Sonderdepot wegen ASL.
- (7) Der Kunde ist berechtigt, die Bank anzuweisen, Wertpapiere vom Sonderdepot auf sein Depot zurück zu übertragen, so dass sie nicht mehr für ASL-Wertpapierdarlehen zur Verfügung stehen.

Artikel 22

Abschluss der ASL-Wertpapierdarlehen

- (1) Die ASL-Wertpapierdarlehen kommen zwischen dem Kunden und dem Darlehensnehmer zustande. Sie werden von Clearstream Banking S.A. Luxemburg vermittelt, einschließlich der Bestellung der Sicherheiten, und unterliegen den jeweils einschlägigen Bedingungen von Clearstream.
- (2) Ein ASL-Wertpapierdarlehen wird geschlossen, wenn das CBF-Sonderdepot der Bank wegen ASL belastet wird. Es endet, wenn diesem CBF-Sonderdepot wegen ASL Wertpapiere gleicher Art und Menge wieder gutgebracht werden.
- (3) Die Bank hat keinen Einfluss auf die Auswahl des Darlehensnehmers. Dieser wird von Clearstream Banking S.A. Luxemburg ausgewählt.
- (4) Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass Wertpapierdarlehensverträge über Wertpapiere auf dem Sonderdepot tatsächlich zu Stande kommen.
- (5) Der Kunde ist Gläubiger der ASL-Wertpapierdarlehen. Die Bank übernimmt keine Haftung dafür, dass der Darlehensnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt (kein „Delkredere“).
- (6) Kommt der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, wird die Bank sich bemühen, den Kunden bei der Wahrnehmung seiner Interessen zu unterstützen.

Artikel 23

Einzelheiten der Wertpapierdarlehen

- (1) Die Dauer eines Wertpapierdarlehens berechnet sich vom Tag der Lieferung (einschließlich) bis zum Tag der Rücklieferung (ausschließlich). Als Tag der Lieferung bzw.

Tag der Rücklieferung gilt der Tag, an dem die Wertpapiere dem CBF-Sonderdepot wegen ASL belastet bzw. wieder gutgebracht werden.

- (2) Das von Clearstream gutgeschriebene Leiheentgelt wird dem Kunden gutgeschrieben.
- (3) Auf Weisung des Kunden kündigt die Bank ein Wertpapierdarlehen in dessen Namen mit sofortiger Wirkung. Die Bank nimmt Aufträge zur Kündigung mit Wirkung zum übernächsten Geschäftstag (oder später) entgegen. Die Bank ist berechtigt, auch Aufträge mit kurzfristigerem Ausführungstermin zu akzeptieren, ohne dass hierdurch eine Zusicherung der Einhaltung des gewünschten Ausführungstermins verbunden ist. Die Rücklieferung kann gegebenenfalls früher erfolgen.
- (4) Auch der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Wertpapierdarlehen jederzeit zu kündigen. Die Wiedergutschrift der entliehenen Wertpapiere auf dem CBF-Sonderdepot der Bank ist als Kündigung des Wertpapierdarlehensvertrages zu sehen.

Artikel 24

Einkünfte aus Darlehensgeschäften, Entgelte und Erträgniszahlungen

- (1) Die Bank wird erhaltene Einkünfte aus den Darlehensgeschäften dem Girokonto des Kunden gutschreiben.
- (2) Die Bank erhebt für ihre Dienste im Zusammenhang mit der Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften keine eigenen Entgelte. Entgelte für andere Dienstleistungen entsprechend dem jeweils gültigen Zins- und Preisverzeichnis bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (3) Ihr zugeflossene Erträge aus den verliehenen Wertpapieren wird die Bank ebenfalls dem Girokonto des Kunden gutschreiben.

Artikel 25

Unterrichtung

Die Bank wird den Kunden monatlich im Nachhinein unterrichten, sofern nicht anderweitig vereinbart.

Artikel 26

Verzug bei der Rückführung fälliger Wertpapierdarlehen

- (1) Wenn die Bank von Clearstream informiert wird, dass der Darlehensnehmer mit seiner Verpflichtung zur Rückübertragung von entliehenen Wertpapieren im Verzug ist, wird die Bank den Kunden entsprechend informieren.
- (2) Eine weitere Pflicht trifft die Bank nicht.

Artikel 27 bis 32

entfällt

Abschnitt VII.
An- und Verkauf von Devisen

Artikel 33
Leistungsumfang

- (1) Die Bank bietet Kunden, die in der Beitrittsvereinbarung eine entsprechende Wahl getroffen haben, den Abschluss von An- oder Verkaufsgeschäften über Devisen in bestimmten Währungen gegen Euro an. Die Währungen sind im Technical Handbook aufgelistet.
- (2) Die Bank agiert als Principal.
- (3) Die Bank vereinbart mit dem Kunden den Ordertyp und die Parameter der Order.
- (4) Es gelten für solche Geschäfte die allgemeinen Usancen am Devisenmarkt soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

Artikel 34
Abwicklung

- (1) Sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind von der Bank angekaufte Beträge in ausländischer Währung der Bank am zweiten Geschäftstag nach dem Abschlusstag zur Verfügung zu stellen und wird der Euro-Gegenwert dem Kunden am selben Tag auf seinem Girokonto gutgeschrieben.
- (2) Sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wurde, schafft die Bank von ihr verkaufte ausländische Währungen am zweiten Geschäftstag nach dem Abschlusstag an und belastet am selben Tag das Konto des Kunden mit dem Euro-Gegenwert.
- (3) Zur Absicherung ihres Vorausleistungsrisikos kann die Bank ihre Rechte nach Art. 3 der Besonderen Bedingungen an sonstigen Vermögenswerten des Kunden geltend machen. Sofern keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden sind, kann sie ihre Leistung zurückbehalten, bis sie ihrerseits die vom Kunden geschuldete Leistung erhalten hat.
- (4) Sollte der Kunde am zweiten Tag nach dem Abschlusstag den angekauften Betrag in ausländische Währung nicht angeschafft haben oder sollte sein Konto keine ausreichende Deckung zur Belastung des Euro-Gegenwertes aufweisen, so werden auf den Euro-Gegenwert Verzugszinsen in Höhe des der Bank von ihrem ausländischen Korrespondenten in Rechnung gestellten Satzes, mindestens aber in Höhe des Spitzenrefinanzierungszinssatzes des Eurosystems bis zum Tag der Anschaffung berechnet.

Artikel 35
Kurs

Die Bank vereinbart mit dem Kunden den Kurs, zu dem sie ausländische Währung an- oder verkauft. Auf Anfrage teilt die Bank dem Kunden vorab unverbindliche Indikationen mit, das Kursänderungsrisiko verbleibt beim Kunden.

Abschnitt VIII.
Portfolioverwaltung

Artikel 36
Leistungsumfang

- (1) Die Bank bietet Kunden, die in der Beitrittsvereinbarung eine entsprechende Wahl getroffen haben, die Verwaltung des vom Kunden dafür bestimmten Kundenvermögens an.
- (2) Die Verwaltung erfolgt gemäß standardisierten Anlagerichtlinien. Der Kunde übt dort vorgesehene Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Zeichnung der Beitrittsvereinbarung aus.
- (3) Die Pflichten der Bank im Rahmen der Portfolioverwaltung beinhalten keine Beratung des Kunden. Die Bank berät den Kunden insbesondere weder in Bezug auf die zu erwerbenden Wertpapiere, noch in Bezug auf die Anlagerichtlinien, noch in Bezug auf die Geeignetheit der zu erwerbenden Wertpapiere oder der Anlagerichtlinien für den Kunden.
- (4) Die Haftung der Bank im Rahmen der Portfolioverwaltung richtet sich nach Art. 4 der Besonderen Bedingungen. Eine Pflichtverletzung oder ein Verschulden der Bank liegt nicht vor, wenn die für den Kunden erworbenen Wertpapiere von den Anlagerichtlinien gedeckt sind.
- (5) Für die Portfolioverwaltung stellt die Bank dem Kunden ein Entgelt nach Maßgabe des Zins- und Preisverzeichnisses in Rechnung und belastet es einem sonstigen Girokonto des Kunden. Sonstige Gebühren werden nicht erhoben.

Artikel 37
Konto und Depot

- (1) Die Verwahrung des verwalteten Kundenvermögens erfolgt auf einem eigens für die Portfolioverwaltung eingerichteten Girokonto und Depot, welche die Bank im Namen des Kunden eröffnet und führt (Depot- und Kontenführung). Die Regelungen des Produktanhanges Grunddienstleistungen finden Anwendung, soweit in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Kunde erteilt der Bank mit der Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung, in der die Verwaltung nach diesem Abschnitt VIII gewählt worden ist, ausschließliche Vollmacht zur Verfügung über sein in Absatz 1 genanntes Konto und Depot. Die Bank, ihre Organe und ihre Mitarbeiter dürfen im Rahmen der Portfolioverwaltung für den Kunden bei Weisungen oder sonstigen Rechtsgeschäften mit der Bank (mit Bezug zur Depot- und Kontenführung) als Vertreter des Kunden handeln. Der Kunde befreit die Bank zu diesem Zweck von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- (3) Der Kunde ist weder zu Einzelweisungen in Bezug auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Übertragung von Wertpapieren für das in Absatz 1 genannten Depot noch zu Verfügungen über das in Abs. 1 genannten Geldkonto berechtigt. Art. 39 bleibt unberührt.

Artikel 38

Entnahmen und Zuführungen in Geld

- (1) Der Kunde ist berechtigt, das von der Bank verwaltete Vermögen durch Entnahmen zu verringern und durch Zuführungen bereit zu stellen oder zu vermehren. Im Falle einer Entnahme überträgt die Bank den entnommenen Geldbetrag auf ein sonstiges Girokonto des Kunden bei der Bank. Der Kunde führt Geld zu, indem er Guthaben auf das Girokonto gem. Art. 37 Abs. 1 überweist.
- (2) Der Kunde erteilt der Bank Aufträge über Entnahmen mindestens 5 Geschäftstage vor dem gewünschten Ausführungstermin. Entnahmen und Zuführungen dürfen den Betrag von 5 Mio. Euro nicht unterschreiten. Bei Entnahmen von mehr als 200 Mio. Euro beträgt die zu wahrende Frist 10 Geschäftstage, bei Entnahmen von mehr als 500 Mio. Euro einen Kalendermonat. Der Tag der Auftragserteilung wird bei der Berechnung der Frist berücksichtigt, sofern der Auftrag vor 9:00 Uhr (c.e.t.) eingegangen ist. Wünscht der Kunde einen Ausführungstermin vor Ablauf der vorgenannten Fristen, ist die Bank berechtigt jedoch nicht verpflichtet, diesen Termin einzuhalten.
- (3) Der Kunde kündigt der Bank Zuführungen mindestens 5 Geschäftstage vor Überweisung auf das Girokonto gem. Art. 37 Abs. 1 an; die Anlage des Guthabens erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen in einem angemessenen Zeitraum.
- (4) Die Bank entscheidet im Rahmen der Anlagerichtlinien im freien Ermessen, welche Wertpapiere anlässlich einer Entnahme veräußert oder anlässlich einer Zuführung erworben werden.

Artikel 39

Auskehr des gesamten Wertpapierbestandes und des gesamten Kontoguthabens („Auskehr in specie“)

Abweichend von Art. 38 kann der Kunde die Bank anweisen, den gesamten Bestand der für den Kunden erworbenen Wertpapiere und das gesamte Kontoguthaben auf seinem Konto gem. Art. 37 Abs. 1 auf ein sonstiges Depot bzw. ein sonstiges Girokonto bei der Bank zu übertragen. Weist der Kunde die Bank vor 9:00 Uhr (CET) an, erfolgt die Übertragung zum nächsten Geschäftstag, andernfalls am darauf folgenden Geschäftstag.

Artikel 40

Berichterstattung

- (1) Die Bank stellt dem Kunden einen jährlichen Bericht über die Portfolioverwaltung zur Verfügung. Der Bericht beinhaltet die Wertentwicklung des Kundenvermögens und stellt die Entwicklung des Kundenvermögens im Vergleich zu den in den Anlagerichtlinien vom Kunden ausgewählten Indizes dar.
- (2) Darüber hinaus erhält der Kunde monatlich einen Bericht zur Wertentwicklung und Zusammensetzung des Kundenvermögens. Auf Anfrage stellt die Bank dem Kunden Konto- und Depotauszüge zur Verfügung.

Artikel 41

Kündigung der Portfolioverwaltung

- (1) Die Bank und der Kunde können die Portfolioverwaltung mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Erhalt der Kündigungserklärung erwirbt die Bank keine weiteren Wertpapiere mehr für den Kunden. Falls der Kunde der Bank keine gegenteilige Weisung erteilt, veräußert die Bank die vorhandenen Wertpapiere bis zum Quartalsende. In diesem Zeitraum ist die Bank nicht mehr an die in den Anlagerichtlinien enthaltenen Vorgaben betreffend der relativen Gewichtung der einzelnen Teilportfolien gebunden. Die Bank überträgt das Kontoguthaben zum Quartalsende auf ein sonstiges Girokonto des Kunden bei der Bank.

- (2) Das Recht des Kunden und der Bank zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Mit Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung erfolgt die Übertragung des Kundenvermögens gemäß Artikel 39.